

Flüchtlingspolitische Nachrichten

Juni 2016

Sonderausgabe ...

... weil es uns reicht!

Kommentar des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:

„Wir erleben zurzeit in der Europäischen Union und auch in Deutschland, wie leicht und einfach es ist, Recht zu beugen, Recht zu brechen und menschenrechtliche Standards auszuhebeln.“

Die EU ist hinsichtlich einer gemeinsamen rechtsstaatlichen Flüchtlingspolitik sowie einer den Menschenrechten verpflichteten Wertegemeinschaft gescheitert. Von der leichten Aufbruchsstimmung auf dem Gipfel der EU-Staatschefs von Tampere 1999, die eine Harmonisierung des Asylrechts mit gleichen Standards bei der Aufnahme der Flüchtlinge und der Ausgestaltung der Asylverfahren prophezeite, ist nichts mehr übrig.

Wir haben keine Flüchtlingskrise, sondern eine politische Krise der EU, eine neue Phase der Entdemokratisierung, der Entsolidarisierung und der Entmenschlichung!

Die Zielsetzung des Friedensnobelpreisträgers ist klar: Drastische Reduzierung der Zugangszahlen. Und hier sind fast alle Mittel Recht:

- Die Außenmauern der EU sollen so gut wie unüberwindbar,
- die Aufnahmebedingungen radikal verschärft,
- die nationalen asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen dramatisch verschärft und
- die Zahl der Abschiebungen erhöht werden.

Nein, diese Maßnahmen sind nicht Recht - sie sind Unrecht!

Die Schließung der sog. Balkanroute, der militärische Ausbau der südöstlichen EU-Außengrenzen, der entlarvende „Flüchtlings-Deal“ der EU mit der Türkei und Vieles mehr führen dazu, dass Flüchtlinge in ihrer Not wieder gezwungen werden, gefährliche Fluchtwege zu nehmen. Die EU-Politiker_innen kennen dieses Dilemma genau und nehmen es billigend in Kauf, dass die Zahl der Toten wieder steigt. In diesem Jahr sind es schon fast 3.000 Menschen, die im Massengrab Mittelmeer ihr Leben lassen

mussten. Der UNHCR spricht vom bislang ‚tödlichsten Jahr‘! Was für ein kaltschnäuziger Zynismus der Politik!

Und der Merkel-Erdogan-Pakt? - ‚Schlicht illegal‘ – das sagt der Menschenrechtskommissar des Europarates, da sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch die Genfer Flüchtlingskonvention verletzt würden. Auch der UNHCR spricht von Vertragsbruch: die Abschiebung von Flüchtlingen in die Türkei breche die Verpflichtung, jeden Einzelfall zu prüfen. Es kümmert niemanden. Es gibt keine Sanktionen. Rechtsbruch ist salonfähig und die Bundesregierung hält die Türkei für einen ‚sicheren Drittstaat‘, wohl wissend, dass syrische Flüchtlinge von der Türkei nach Syrien abgeschoben werden.

Was wir in der EU und auch in Deutschland zurzeit erleben, ist eine klare Verletzung der Menschenrechte: Einerseits wird mal die Genfer Flüchtlingskonvention ausgehebelt und dann mal die UN-Kinderrechtskonvention. Hier wird mal der Rechtsstaat de facto außer Kraft gesetzt und an anderer Stelle wird das, was es an Resten europäischer Richtlinien noch gibt, vollkommen konterkariert – und das sogar noch mit Schulterklopfen, Augenzwinkern oder freundlichem Zunicken.

In Deutschland gibt es seit Oktober 2015 zwei dicke Asylpakete mit dramatischen Auswirkungen auf die Rechte von Flüchtlingen, auf ihren Schutz, ihre Versorgung und ihre Inklusionsmöglichkeiten. Das jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Integrationsgesetz ist ein Anti-Integrationsgesetz und verstößt gegen das Menschenrecht, den Schutzbedarf individuell überprüfen zu müssen.

Das Wort ‚Bleibeperspektive‘, das im Herbst 2015 konstruiert wurde, dient im wesentlichen nur zu einem: Menschen ohne „Bleibeperspektive“ auszugrenzen und sie möglichst schnell abzuschieben. Dabei bedient man sich im Rahmen der Asylverfahren der Selektion in die Kategorien A, B, C und D. ‚B‘ sind diejenigen ohne ‚Bleibeperspektive‘ – das weiß man in Deutschland schon vor der Asylantragstellung – und ihre Anliegen werden in Schnellverfahren abgewickelt. Für sie gilt: Ausbildungs- und Arbeitsverbot, keine Schulpflicht, keine Überführung in die Kommunen, Sachleistungen statt Bargeld.

Wir fürchten, dass dies noch nicht das Ende sein wird. Wir haben demnächst bayerische Landtagswahlen und nächstes Jahr Wahlen in NRW und im Bund. Die Gesetzesverschärfungen enthalten jetzt schon viele AfD- und PEGIDA-Positionen. Statt sich von rassistischen Parteien und Strömungen klar abzugrenzen, indem europäische Werte wie das Menschenrecht verteidigt und eine gerechte Sozialpolitik betrieben wird, buhlen die großen Parteien mal wieder am rechten Rand um Wählerstimmen.

1239 Angriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte wurden im Jahr 2015 dokumentiert, wobei mindestens 345 Flüchtlinge verletzt wurden. In diesem Jahr sind es bislang schon über 1.100 Straftaten. Man hofft, die Wähler_innen würden bei einer restriktiven Ausländerpolitik nicht AfD wählen. Da wird man sich täuschen. Wer die Menschenwürde missachtet und rechtliche Standards aushebelt, der öffnet Rechtsextremist_innen und Rechtspopulist_innen Tür und Tor – auch für ihre Hetze zur angeblichen Ungleichwertigkeit von Leben.

Und in Köln? Hier bringt man über 5.500 Flüchtlinge, vor allem besonders Schutzbedürftige, nicht nur kurzfristig in Hallen unter. Familien mit Kindern, Schwangere, Neugeborene, Traumatisierte, Behinderte – alle! In Hallen ohne Türen und oft auch ohne jegliche Abtrennungen. Es sind nicht nur 24 Turnhallen, nein, es sind auch andere Hallen, ehem. Baumärkte, Gewerbehallen oder Leichtmetallhallen. Manche haben ‚Kojen‘, das sind Schneckenkammern ohne Türen. Statt den kommunalen sozialen Wohnungsbau für Geringverdiener_innen systematisch anzukurbeln, möchte die Stadt Köln die Turnhallen leeren, indem andere Hallenformen hergerichtet werden. Das ist alles.

Gewaltschutzkonzepte für Frauen und Kinder? Fehlanzeige. Systematische Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen und entsprechendes Belegungsmanagement? Fehlanzeige.

Eine solche Unterbringungs politik ist fehlgeleitet und dürfte auch in vielen Fällen rechtswidrig sein. Denn sie widerspricht nicht nur dem Inklusionsgedanken und dem gesunden Menschenverstand, sondern auch dem Schutz der Menschenwürde, dem Persönlichkeitsrecht, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Kindeswohl.

Auch im Kölner Alltag nehmen Anfeindungen und Angriffe gegen Flüchtlinge zu. Nach Silvester trauen sich nunmehr auch bestimmte Milieus der bürgerlichen Mitte, öffentlich zu hetzen. Und racial profiling – von der Kölner Polizei ‚verdachtsunabhängige Personenkontrollen‘ genannt, weil es zumindest hierzu eine rechtliche Grundlage gibt, findet auch in einigen Kölner Kneipen statt. Dort haben bestimmte Personengruppen, z.B. ‚nordafrikanisch aussehende‘ Menschen, keinen Zutritt.

Der Flüchtlingsschutz ist nicht von Gott oder König gegeben. Wie immer, wenn es um Menschenrechte geht – vor allem, wenn es (wie jetzt) um die Substanz grundlegender Rechte geht –, muss man sie verteidigen oder aber erstreiten. Und ab einem bestimmten Punkt kann man auch keine Kompromisse mehr eingehen. Dieser Punkt ist erreicht!“

Die wichtigsten Verschärfungen der letzten Monate:

A. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015 in Kraft):

Erweiterung der Liste „sicherer“ Herkunftsländer (Albanien/Kosovo/Montenegro)

- hohe Hürden im Asylverfahren und „kurzer Prozess“
- Schlechterstellung gegenüber anderen Flüchtlingsgruppen, z.B. beim Arbeitsmarktzugang

Für Flüchtlinge aus nicht „sicheren“ Herkunftsländern:

- statt 3, jetzt bis zu 6 Monate Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtung
- Verlängerung des Arbeitsverbotes entsprechend des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung

Für Flüchtlinge aus „sicheren“ Herkunftsländern:

- Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen für die gesamte Dauer des Verfahrens (Ausnahmeregelungen!)
- Arbeitsverbot während des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen
unbefristetes Arbeitsverbot bei Ablehnung von nach dem 31.08.2015

Abschiebungen ohne Ankündigung

- Abschiebungstermin darf dann nicht mehr angekündigt werden, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist

Sicherungshaft

- Bei „Anhaltspunkten“ u.a. auf
 - Beseitigung von Identitäts- oder Reisedokumenten
 - Verstoß gegen Mitwirkungshandlungen zur Identitätsfeststellung
 - Zahlung „erheblicher Geldbeträge“ an einen Schlepper/Fluchthelfer
 - Ausreise aus einem Dublin-Staat vor Abschluss eines dort laufenden Asylverfahrens

AsylbewerberleistungsG

- Gewährung auch des sog. Bargeldbetrages vorrangig in Sachleistungen
- Möglichkeit weiterer (deutlicher) Leistungskürzungen (bis auf: Ernährung/Unterkunft/Körper- u. Gesundheitspflege)

Integrationskurse

- Zulassung nur von Asylsuchenden mit „Bleibeperspektive“
- Ausschluss anderer Asylsuchenden und der geduldeten Flüchtlinge

B. Asylpaket II (17.03.2016 in Kraft):

- **Einrichtung von Sonderlagern („besondere Aufnahmeeinrichtungen“, § 5 Abs. 5 AsylG) mit Asyl-schnellverfahren (§ 30a AsylG)** u.a. für Antragsteller/innen
 - ohne Identitätspapiere bei „Annahme „mutwilliger Vernichtung“,
 - aus „sicheren“ Herkunftsländern und
 - für Folgeantragsteller-/innen;
 - Strikte Residenzpflicht. Bei Verstoß: Einstellung des Asylverfahrens (§ 33 Abs. 2 AsylG)
- Einstellung des Asylverfahrens bei Verstoß gegen Meldepflichten (§ 22 Abs. 3 AsylG)
- Gesetzliche Regelvermutung, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Verpflichtung des Ausländers zur Vorlage einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“. Folge der Nichtvorlage: Vorbringen „darf“ unberücksichtigt bleiben
- Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte für 2 Jahre; faktischer Ausschluss des Elternnachzugs für UMF („Kann“ „in begründeten Fällen“ bei „dringenden humanitären Gründen“)

C. Integrationsgesetz (noch nicht in Kraft):

- **Verschärfung beim Daueraufenthalt:**
 - Erteilung der Niederlassungserlaubnis erst nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis (bisher 3 Jahre) und nur dann, wenn kein Widerruf erfolgt, ausreichende Sprachkenntnisse und die „überwiegende“ Sicherung des Lebensunterhaltes vorliegen.
 - Verkürzung auf 3 Jahre Aufenthaltserlaubnis nur bei fortgeschrittenen Sprachniveau und „weit überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung.
Die Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.
- **Wohnsitzauflage für auch für anerkannte Flüchtlinge**
 - § 12a AufenthG: Wohnsitzregelung, tritt 3 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft
 - Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung

- Verletzung der Auflage ist Ordnungswidrigkeit (Geldstrafe bis zu 1.000 €)
- **Weitere Verschärfungen:**
 - Bundesausbildungsbeihilfe für Geduldete erst nach 6 Jahren Aufenthalt (bislang nach 15 Monaten)
 - „Duldung“ statt Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (§ 60a Abs. 2 S. 4ff AufenthG):
 - Erlischt bei Abbruch oder Straftaten über best. Bagatellgrenzen.
 - Verpflichtung des Arbeitgebers (AG), Ausbildungsabbrüche oder das Nichtbetreiben von Ausbildungen zu „unverzüglich“ und „schriftlich“ der ABH anzuzeigen. Sonst begeht AG Ordnungswidrigkeit (Geldstrafe bis zu 30.000 €).
 - Leistungs- und aufenthaltsrechtliche Sanktionen bei „Verweigerung“ von Integrationsleistungen,
 - z.B. „1a-Leistungen“ (Anspruchseinschränkungen): Leistungen nur dann, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Also: Regelbedarf v. rd. 190,- € mtl. (Sachleistungsvorrang), keine Behandlung chronischer Erkrankungen, keine Zusatzleistungen für Menschen mit Behinderung, kein Bildungs- und Teilhabepaket, kein Hausrat, keine Kleidungsbeihilfen, ...
 - Absenkung des „1-€-Jobs“ (Arbeitsgelegenheit) auf 0,80 €

UNHCR: Tragödien im Mittelmeer kosten hunderte Leben

In einer Pressemitteilung von UNHCR vom 31.05.2016 heißt es u.a.:

„Etwa 204.000 Menschen traten 2016 bereits die Reise übers Mittelmeer an. Letzte Woche kam es laut Interviews mit Überlebenden erneut zu mehreren Schiffbrüchen, die 880 Menschen das Leben kosteten. Zusätzlich zu drei Schiffbrüchen, die UNHCR am Sonntag bekannt wurden, gab es Informationen über 47 Vermisste, als ein Boot mit 125 Menschen aus Libyen sank. Weitere acht Menschen sollen während einer anderen Überquerung über Bord gegangen sein, vier Tote gab es bei einem Feuer an Bord.“

2016 scheint demnach ein besonders tödliches Jahr zu sein. Verglichen mit der gleichen Zeitspanne 2015, in der es 1.855 Tote gab, liegen dieses Jahr bereits 2.510 Berichte über Todesfälle vor. Daraus ergibt sich eine Wahrscheinlichkeit von 1 zu 81 bei einer Mittelmeer-Überquerung zu den Opfern zu zählen. Die tragischen Vorfälle unterstreichen erneut die Relevanz von Rettungseinsätzen im Mittelmeer und die Bedeutung sicherer Alternativen für Menschen, die internationalen Schutz benötigen.

Von den 203.981 Menschen, die diese Reise antraten, nahmen bis Ende März beinahe zwei Drittel die Route von der Türkei nach Griechenland. 46.714 Personen sind in Italien angekommen. Weitaus gefährlicher zeigt sich die Route von Afrika nach Italien, bei der es 2016 schon 2.119 Todesfällen gab; eine Sterbe-Wahrscheinlichkeit von 1 aus 23.

UNHCR hält es für wichtig, die Dynamiken und möglichen Fluchtgründe dieser Menschen besser zu verstehen. Dazu zählt beispielsweise die Information, dass die Mehrheit der Boote, die Libyen verlassen, von Sabratah Richtung Tripolis (bzw. Gegenden westlich davon) steuern. Das sind auch die Boote, die normalerweise überfüllter sind als jene, die auf der Türkei-Griechenland-Route gesichtet wurden. 600 oder mehr Passagiere befinden sich oft an Bord dieser Schiffe, die manchmal von Fischerbooten gezogen werden. Der Anstieg der Zahlen kann laut unbestätigten Quellen, auf das Bestreben von Schleppern zurückgeführt werden, die versuchen, ihr Einkommen vor dem Beginn des Ramadans nächste Woche zu maximieren.

Überlebende berichten von Schlepper-Zentren, die in Gegenden wie dem Niger aktiv sind und weiterhin Menschen von West Afrika nach Libyen bringen. Dort bleiben diese Menschen dann oft einige Monate, bevor sie auf Booten die Reise Richtung Europa antreten. Vermehrt wird UNHCR von sexueller Gewalt gegenüber Frauen auf der Reise und Menschenhandel berichtet. Frauen berichten UNHCR auch, sie seien Opfer sexueller Sklaverei in Libyen geworden. Vermehrt gibt es auch Ankünfte unbegleiteter Kinder.

Im Moment kann keine Umleitung der Route von Syrien, Afghanen, oder Irakern von der Türkei-Griechenland auf die zentrale Mittelmeer Route bestätigt werden. Von Libyen nach Italien queren momentan hauptsächlich Nigerianer und Menschen aus Gambia. Neun Prozent stammen aus Somalia und Eritrea, d.h. aus Ländern, aus denen generell viele Flüchtlinge kommen.“

Pro Asyl: Das neue Flüchtlings-Bekämpfungsprogramm der EU-Kommission

In einer Pressemitteilung von Pro Asyl vom 08.06.2016 heißt es u.a.:

Die neueste Mitteilung der EU-Kommission bestätigt: Menschenrechtlich begründete Tabus scheinen sich für die EU erledigt zu haben. »Migrationspartnerschaften« werden nun als Plan zur Bekämpfung von Fluchtursachen verkauft. Tatsächlich werden in der vorgelegten Strategie aber Herkunfts- und Transitländer zur Fluchtverhinderung eingekauft.

Die am 7. Juni 2016 von der EU-Kommission veröffentlichte und in erster Linie von Kommissionsvizepräsident Franz Timmermann und der EU-Außenbeauftragten Federica Mogherini entworfene Strategie enthält Vorschläge, Hilfgelder und technische Unterstützung an afrikanische und arabische Länder als Anreiz zu liefern – die Gegenleistung: eine forcierte Bekämpfung ‚irregulärer Migration‘.

Die Anreize reichen von günstigen Handelsabkommen über Visaliberalisierungsprogramme und Hilfgelder – insgesamt sollen in den kommenden fünf Jahren 8 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Wer nicht kooperiert, muss hingegen mit Negativkonsequenzen, wie der Aussetzung von Handelsabkommen oder der Streichung von Entwicklungshilfgeldern, rechnen.

Nach außen wird vor allem das Vorhaben, private Investitionen in Herkunftsländern von Migrant*innen mit EU-Mitteln zu fördern, in den Vordergrund gestellt. Doch das Dokument macht unmissverständlich klar: Primäres Ziel der Kommission ist die Bekämpfung ‚irregulärer Migration‘ schon in Herkunftsländern und Transitländern und der Abschluss von Rückübernahmeabkommen – ein Flüchtlingsbekämpfungsprogramm.

Eine Kooperation mit dem in Gewalt und Chaos versinkenden Libyen käme dem vollständigen Ausverkauf der menschenrechtlichen Verpflichtungen Europas gleich.

Migrationspartnerschaften nach türkischem Modell

Zunächst sollen mit neun Ländern neue „Migrationspartnerschaften“ (sogenannte *compacts*) abgeschlossen werden. Im Interview mit der Welt nannte EU-Migrationskommissar Dimitris Avramopoulos die Länder Jordanien, Libanon, Tunesien, Niger, Mali, Äthiopien, Senegal, Nigeria und Libyen.

Unverhohlen erklärt er: ‚Das Ziel ist eine Bekämpfung von Fluchtursachen und ein Rückgang der irregulären Migration nach Europa.‘ Als Vorbild diene das Abkommen zwischen der EU und der Türkei, man wolle jedoch ‚maßgeschneiderte Maßnahmen für jedes einzelne Land‘ entwickeln. Bereits am 8. April hatte Angela Merkel verlauten lassen, das Ziel sei nun ‚auch die Flüchtlingsroute von Libyen nach Italien zu ordnen und zu steuern, wie wir das bei der Türkei gemacht haben‘.

Von einem ‚Ordnen‘ der Fluchtroute von der Türkei nach Griechenland zu sprechen, ist angesichts der systematischen Rechtsverstöße im Rahmen des EU-Türkei-Deals zynisch. Eine ähnliche Kooperation mit dem in Gewalt und Chaos versinkenden Libyen käme dem vollständigen Ausverkauf der menschenrechtlichen Verpflichtungen Europas gleich.

»Better Migration Management«: Kooperation mit Despoten

Der Vorschlag enthält darüber hinaus die Ankündigung, das skandalträchtige Projekt ‚Better Migration Management‘ im Sommer zu starten. Öffentlich gewordene Dokumente enthalten eine konkrete Projektbeschreibung, die unter anderem vorsieht, Fahrzeuge, Kameras, Ausrüstung und möglicherweise ein Flugzeug an die sudanesisische Regierung zu liefern – um die ‚Grenzinfrastruktur‘ an 17 Grenzübergängen zu verbessern. Auch Grenzbeamte sollen Trainings erhalten.

Auch andere afrikanische Despoten sollen Partner der EU werden: In Eritrea will man die Kapazitäten des Justizsystems vergrößern, auch in Äthiopien, Südsudan und Somalia sind weitere Maßnahmen geplant.

Die anvisierten Partnerschaften sind erschreckend und einfach nur widerlich: Der sudanesische Präsident Omar Al-Bashir wird vom Internationalen Strafgerichtshof wegen Kriegsverbrechen gesucht, die eritreische Militärdiktatur unter Isayas Afewerki wird von der UN wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt.

Mit Zuckerbrot und Peitsche gegen Flüchtlinge

Mit Zuckerbrot und Peitsche sollen Herkunftsländer und Transitländer gefügig gemacht werden. Was unter dem Slogan der ‚Bekämpfung von Fluchtursachen‘ einen humanitären Anstrich bekommen soll, ist de facto ein Programm zum Festsetzen von Schutzsuchenden außerhalb Europas. Flüchtlingsrechte bleiben in diesen Verhandlungen außen vor.

Pro Asyl: BAMF verweigert fernab jeder Realität den Flüchtlingsschutz BAMF ändert Entscheidungspraxis bei syrischen Flüchtlingen - mehr Menschen von Aussetzung des Familiennachzugs betroffen

In einer Presseerklärung von Pro Asyl vom 08.06.2016 heißt es u.a.:

„Die neuen Asylzahlen des BAMF bestätigen die großen Befürchtungen, die PRO ASYL bereits in der Öffentlichkeit kommuniziert hat: Gegenüber den Vormonaten gibt es eine deutliche Zunahme von Bescheiden über den subsidiären Schutz, insbesondere bei syrischen Flüchtlingen. Gegenüber einem Wert von 9,3 % im April 2016, ist der Anteil der subsidiär Schutzberechtigten im Mai 2016 auf 15,3 Prozent (5.595 Personen) angestiegen. Zum Vergleich: Im gesamten Jahr 2015 erhielten gerade einmal 0,7 Prozent (1.707 Personen) der Gesamtantragssteller/innen den subsidiären Schutz.

Die bittere Konsequenz für die Betroffenen: Sie sind für zwei Jahre vom Familiennachzug ausgeschlossen. Die Behauptung der Großen Koalition ist hinfällig, die Aussetzung des Familiennachzugs würde nur wenige Personen betreffen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Anteil subsidiär Schutzberechtigter in den nächsten Monaten noch weiter erhöhen wird. Auf Anordnung des Bundesinnenministeriums hat das BAMF seine Entscheidungspraxis zu syrischen Flüchtlingen geändert, um den Familiennachzug zu verhindern. Dabei funktioniert der Familiennachzug auch für Berechtigte in der Praxis überhaupt nicht:

[<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/familiennachzug-wird-systematisch-behindert/>](https://www.proasyl.de/pressemitteilung/familiennachzug-wird-systematisch-behindert/)

PRO ASYL hat bereits am 07.04.2016 auf die systematische Verhinderung des Familiennachzugs durch deutsche Behörden hingewiesen. Im Zeitraum Anfang 2014 bis Oktober 2015 wurden nur 18.400 Visa für syrische Staatsangehörige zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten erteilt – bei 127.000 Anerkennungen. Nach Ansicht von PRO ASYL ist die geänderte Entscheidungspraxis des BAMFs mit der dramatischen Situation in Syrien nicht in Einklang zu bringen. Die Entscheidungspraxis der Obergerichte sieht ganz überwiegend individuelle Verfolgungsgründe als gegeben an.

Durch die Aufnahme der syrischen Flüchtlinge gilt die Bundesrepublik in Syrien mittlerweile als Hort oppositioneller Kräfte. Auch der syrische Geheimdienst ist in Deutschland aktiv und durchleuchtet die hiesigen Exilaktivitäten. Die Machtstellung von Assad ist zudem seit der Intervention Russlands im Syrienkonflikt deutlich gestärkt worden. Von einer Unfähigkeit des Regimes, seine Bespitzelung der Opposition fortzuführen, wie es das BAMF offenbar unterstellt, wird man nicht ausgehen können. Syrische Flüchtlinge müssen also bei ihrer Rückkehr nach Syrien mit individueller Verfolgung rechnen, weswegen ihnen der Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuerkannt werden muss.

Das BAMF behauptet demgegenüber die geänderte Passausstellungspraxis der syrischen Behörden hätte die damalige Grundlage der Rechtsprechung geändert. Doch wie PRO ASYL in einem rechtspolitischen Papier vom 19.05.2016

[<https://www.proasyl.de/news/neue-asylpraxis-beim-bamf-immer-mehr-syrerinnen-und-syrer-kriegen-nur-subsidiaeren-schutz/>](https://www.proasyl.de/news/neue-asylpraxis-beim-bamf-immer-mehr-syrerinnen-und-syrer-kriegen-nur-subsidiaeren-schutz/)

dargelegt hat, treffen diese Gründe nicht zu. Das BAMF kann nicht automatisch davon ausgehen, dass eine geänderte Passausstellungspraxis zu einer anderen Behandlung von syrischen Rückkehrer*innen führt. Das syrische Regime verfolgt mit seiner geänderten Praxis auch ökonomische Interessen: An der Ausstellung von ca. 800.000 Pässen verdient es ca. 470 Mio. Euro. Auch UNHCR kommt im November 2015, also zu einem Zeitpunkt, an dem sich bereits die Passerteilungspraxis verändert hat, weiter zu dem Schluss, syrischen Flüchtlingen den Status nach der GFK zuzuerkennen.

<http://www.refworld.org/docid/5641ef894.html>

Insbesondere die Vielzahl von potenziellen Verfolgungsakteuren in Syrien (Assad-Regime, der sog. Islamische Staat, die Freie Syrische Armee etc.) spricht für eine begründete Furcht von syrischen Flüchtlingen bei ihrer Rückkehr. PRO ASYL empfiehlt allen syrischen Flüchtlingen eine Verfahrensberatung aufzusuchen und sich umfassend auf Anhörungen beim BAMF vorzubereiten. Sollte das BAMF ihre Anträge nur mit dem subsidiären Schutz bescheiden, sollte der Klageweg beschritten werden.“

Pro Asyl zum geplanten Integrationsgesetz

In einer Pressemitteilung von Pro Asyl vom 25.05.2016 heißt es u.a.:

„Verbunden mit großkoalitionärem Einheitsgeschunkel wurde gestern das Paragrafenwerk des Integrationsgesetzes bei der Kabinettsklausur im brandenburgischen Meseberg beschlossen. <<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Entwurf-eines-Integrationsgesetzes-Stand-2016-25-Mai.pdf>> Doch der jetzt bekannt gewordene Gesetzentwurf zeigt: Neben den Punkten, die bereits in der öffentlichen Debatte sind, sollen möglichst still und ohne dass in der Gesetzesbegründung Bezug darauf genommen wird, weitere gravierende Änderungen quasi als Schmuggelgut in das Asylgesetz eingeschleust werden.

Im Gesetzentwurf werden Fallkonstellationen aufgelistet, in denen Asylanträge als unzulässig gewertet werden. Zum Beispiel findet sich im Entwurf jetzt der 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG-E. Demnach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ‚ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat, gemäß § 27 [AsylG] betrachtet wird‘.

PRO ASYL befürchtet, dass hier versucht wird, eine Art dauerhafte Öffnungsklausel für die Abschiebung in sonstige Drittstaaten, wie beispielsweise die Türkei oder nordafrikanische Staaten, zu schaffen. Die Befragung, ob ein Asylantrag zulässig ist, würde in einem Hauruck-Verfahren erfolgen, in dem sie ‚dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden‘ kann (§ 29 Abs. 4 Gesetzentwurf). Im Blick hat die Bundesregierung dabei offensichtlich Behörden wie die Bundespolizei, die jedoch für Asylanörungen keinerlei Fachkenntnisse haben. Auch Grundschulungen dürften die Logik der Behörde, die Flucht und Migration vor allem als Sicherheitsproblem versteht, nicht ändern.

Die Frage, unter welchen Umständen Flüchtlinge in einem Nicht-EU-Staat sicher gewesen sind, ist in der Praxis kompliziert. Die neue ‚Lösung‘ heißt, Flüchtlinge nach dem Muster des EU-Türkei-Deals rechtlos zu stellen. In Griechenland hat PRO ASYL die Erfahrung machen müssen, dass bei solchen pro-forma-Zulässigkeitsprüfungen die konkrete Schutzbedürftigkeit sowie die Fluchtgründe von Menschen keine Rolle spielen.

Ebenfalls bekannt geworden ist inzwischen die Absicht, die neue Wohnortzwangszuweisung bereits für Flüchtlinge gelten zu lassen, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt worden sind. Das Chaos bei den Ausländerbehörden und in den Bundesländern ist absehbar. <<https://www.proasyl.de/news/geplantes-integrationsgesetz-ist-in-wahrheit-desintegrationsgesetz/>> Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Migrationsforscher, DGB und Menschenrechtsorganisationen hatten hierzu gravierende Bedenken angemeldet, die durch die Rückwirkung des Gesetzes jetzt noch größer werden.“

Flüchtlingsrat NRW e.V. u.a.: Menschlichkeit wird bestraft

In einer Presseerklärung des Flüchtlingsrates NRW und dreier Bonner Flüchtlingsinitiativen vom 14.06.2016 heißt es u.a.:

„Der Entwurf des neuen Integrationsgesetzes sendet ein verheerendes Signal an engagierte Bürger – über 20.000 Bürgen in Deutschland drohen extrem hohe finanzielle Belastungen, nicht wenigen der finanzielle Ruin.

Das neue Integrationsgesetzes bestraft diejenigen, die sich für syrische Flüchtlinge besonders eingesetzt haben. Es geht um die langen Laufzeiten der Verpflichtungserklärungen für die legale Einreise von syrischen Kontingent-Flüchtlingen über die Bundes- und Landesprogramme sowie die Rückforderungen des Staates von den engagierten Bürgen.

Über 20.000 Bürgen in Deutschland sollen laut Gesetzentwurf volle fünf Jahre für die Lebenshaltungskosten der legal eingereisten Geflüchteten aufkommen. Die Bürgen haben durch ihre Unterschrift einer so genannten Verpflichtungserklärung ein großes finanzielles und rechtliches Risiko auf sich genommen. Die Verpflichtungsgeber in Nordrhein-Westfalen sind davon ausgegangen, dass ihre persönliche Verpflichtung und finanzielle Belastung endet, wenn die eingereisten Personen als Flüchtlinge anerkannt werden: ‚Mit der Titelerteilung nach erfolgreichem Asylverfahren wird der neue Aufenthaltszweck aufenthaltsrechtlich anerkannt, so dass die Geltung einer im Zusammenhang mit der Landesaufnahmeanordnung abgegebenen Verpflichtungserklärung endet‘ (Erlass des NRW-Innenministers Jäger, 24. April 2015). Das Land NRW vertritt somit eine andere Meinung als Bundesinnenminister de Maizière, der auf eine Fortgeltung der Verpflichtungserklärung trotz Flüchtlingsanerkennung besteht.

Gefährliche Flucht verhindert, vom Staat bestraft und ruiniert

Die Programme für Kontingentflüchtlinge bieten eine der wenigen legalen und sicheren Einreiseformen nach Deutschland und entziehen den Schleppern ihre illegale Geschäftsgrundlage. Gleichzeitig findet in vorbildlicher Weise eine Integration statt. Denn durch die Bürgen erhalten die Geflüchteten Unterstützung bei Amtsgängen, der Schulanmeldung, dem Spracherwerb und der Arbeitssuche. Auch hierdurch entlasten die Verpflichtungsgeber Bund, Länder und Kommunen.

Tritt das neue Integrationsgesetz mit der derzeit vorgesehenen Passage zur Geltung der Verpflichtungserklärungen in

Kraft, werden die Bürgen für ihr außerordentliches Engagement abgestraft. Sollten die Jobcenter beginnen, von den Bürgen die an die Geflüchteten nach ihrer Asylenerkennung gezahlten Sozialleistungen zurückzufordern, müssen die Verpflichtungsgeber mit Rückzahlungen in Höhe von 300 bis 550 Euro pro Person und Monat rechnen. Da einige Bürgen sogar mehrere Verpflichtungserklärungen unterzeichnet haben, droht diesen der finanzielle Ruin. Eine syrisch-stämmige Verpflichtungsgeberin in Bad Godesberg, mit deren Hilfe sieben Familienangehörige in Deutschland Sicherheit finden konnten, muss sich auf eine Rückforderung des Staates in Höhe von bis zu 210.000 Euro einstellen.

Flüchtlingsinitiativen fordern ein Erlöschen der Verpflichtungserklärung nach 1 Jahr oder bei Flüchtlingsanerkennung

Der Flüchtlingsrat NRW und drei Bonner Flüchtlingsinitiativen – die Flüchtlingshilfe Syrien der evangelischen Johanneskirchen-Gemeinde Bad Godesberg, das flüchtlingspolitische Netzwerk weltoffen Bonn und die Beueler Initiative gegen Fremdenhass – fordern die Politik nun auf, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Fünfjahresfrist auf höchstens ein Jahr korrigiert wird. Auf jeden Fall sollte die im neuen § 68a des Aufenthaltsgesetzes vorgesehene Haftung der bisherigen Bürgen entfallen. Bürgen, die eine Verpflichtungserklärung vor dem Beschluss des Integrationsgesetzes abgaben, haben einen Anspruch darauf, dass mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatus der Eingereisten die Bürgschaft erlischt:

„Die bisherigen Verpflichtungsgeber müssen auf den alten Rechtszustand vertrauen dürfen, wonach bei einer Änderung des Aufenthaltswegs die Verpflichtungserklärung erlischt“, erklärt Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrates NRW. „Innenminister Jäger hat dieses Vertrauen noch gestärkt. Sollte die Neuregelung auf Bundesebene wie geplant auch die Altfälle umfassen, muss das Land NRW andere Lösungen zur Entlastung der Bürgen finden, beispielsweise durch Einrichtung eines Sondertopfes zur Kostenübernahme.“

Bei den Kontingentflüchtlingsen geht es um 20.000 Flüchtlinge, die 2013 bis 2015 über die offiziellen Bundesprogramme nach Deutschland kamen, und 16.000 Flüchtlinge, die bis Juni 2015 über die Landesprogramme ein Visum zur legalen Weg einreise erhielten.¹ An den Landesaufnahmeprogrammen konnten nur die Flüchtlinge teilnehmen für die eine private Verpflichtungserklärung von Verwandten oder anderen Bürgen unterzeichnet wurde. In Nordrhein-Westfalen wurden über 7.000 Verpflichtungserklärungen abgegeben, etwa 2000 Geflüchtete reisten so bis Ende 2015 sicher ein. Allein in Bonn konnten durch die Unterschrift der Verpflichtungsgeber 365 Geflüchtete Zuflucht finden. Etwa 500 Bürgerinnen und Bürger aus Bonn ermöglichten dies durch Bürgschaften oder durch Ihre finanzielle Unterstützung. Wir halten es für skandalös, dass diese nun auch nach Anerkennung der Flüchtlinge weiter zahlen sollen.

In der nächsten Woche, am Montag, 20. Juni findet im Deutschen Bundestag eine öffentliche Anhörung zum Integrationsgesetz des Ausschusses für Arbeit und Soziales statt. Daraufhin wird das Gesetz im Bundestag und im Bundesrat diskutiert und beschlossen. Wir fordern alle verantwortlich handelnden Bundes- und Landespolitiker auf, sich für eine Änderung der Regelung zu den Verpflichtungserklärungen im Integrationsgesetz einzusetzen, die engagierten Bürgern zu entlasten und nicht ihre Menschlichkeit zu bestrafen. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber die Stellungnahmen wichtiger Verbände zur Anhörung ernst nehmen. Unter anderen teilen der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Caritas und die Diakonie unsere Auffassung zur Änderung des relevanten § 68a des Aufenthaltsgesetzes im neuen Integrationsgesetz.“

Rainbow Refugees Cologne Support Group: Gegen die Ausweisung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer

„Der Bundesrat stimmt am Freitag dieser Woche über die Ausweisung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ab. Dieser Schritt führt faktisch zu einer Beweislastumkehr und enthält implizit die Vermutung, dass es in den drei Ländern so gut wie keine Fluchtgründe und somit so gut wie keine staatliche Verfolgung gibt. Dies ist vor allem in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen zur Strafbarkeit homosexueller Handlungen in den letzten Wochen an vielen Stellen widerlegt worden – in allen drei Ländern sind einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen strafbar und werden auf unterschiedliche Art und Weise verfolgt und bestraft. Auch ist in den drei Ländern derzeit keine Tendenz zur Aufhebung dieser Regelungen erkennbar – sie wird auch international allenfalls schwach vernehmbar eingefordert.“

Aus den Kontakten und der Beratungspraxis der Rainbow Refugees Support Group wissen wir um die Schwierigkeit der Asylsuchenden sich im Verfahren zu Homosexualität als Fluchtgrund zu bekennen. Dies hängt mit oft überwiegend negativen Erfahrungen mit der eigenen Homosexualität im Zusammenhang mit staatlichen und anderen offiziellen Stellen und oft auch der mangelnden Erfahrung im Reden über die eigene Homosexualität gegenüber Fremden zusammen. Daher dauert es oft lange und bedarf es intensiver Beratung, bis sich einige Geflüchtete in der Lage sehen ihre Homosexualität als den Fluchtgrund zu benennen, der sie ist. Nicht immer diskriminierungssensibel und oft selbst mit Vorurteilen belastete Dolmetscher erschweren die Situation schon jetzt zusätzlich.

Die Ausweisung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer trägt zu einer Beschleunigung der Abläufe bei, die es den Asylsuchenden aufgrund der kurzen Fristen kaum noch ermöglichen Beratung in einem sensiblen Bereich wie Homo- oder auch Trans- bzw. Intersexualität zu suchen und in der für eine Entscheidung über das weitere Vorge-

¹ Engler (2015): Sicherer Zugang. Die humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge in Deutschland. Policy Brief des Sachverständigenrates Deutscher Stiftung für Integration und Migration. Oktober 2015. <http://www.svr-migration.de/>

hen notwendigen Ernsthaftigkeit die Benennung sensibler und mit Traumatisierungen verbundener sehr intimer oder persönlicher Erfahrungen anzugehen.

Nach derzeitigem Stand wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung nach der Abstimmung am Freitag vermutlich im Vermittlungsausschuss weiter beraten. Schon jetzt wenden wir uns daher auch hier gegen einen Kuhhandel auf Kosten von Geflüchteten und über ihren Kopf hinweg. Stattdessen appellieren wir an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages und alle Landesregierungen, nicht wieder besseren Wissens eine Ausweisung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer zuzulassen. Dies ist keine innenpolitische Fragen, die taktischen Überlegungen zur Begegnung rechtspopulistischer Positionen untergeordnet werden darf, sondern hier geht es um den Kernbestand des Grundrechts auf Asyl, zu dessen Gewährleistung sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich, aber auch angesichts der eigenen leidvollen Geschichte verpflichtet hat.

Im Interesse unserer schwulen, lesbischen, bi-, inter- und transsexuellen Freundinnen und Freunde erwarten wir eine realitätsnahe Bestandsaufnahme der Lebenssituation in den genannten Herkunftsländern anstelle einer taktischen Entscheidung über Verhältnisse in den Maghreb-Staaten, die erkennbar nicht so sind wie sie für diese Entscheidung sein müssten.

Rainbow Refugees Cologne Support Group

info@rainbow-refugees-cologne.de

<https://www.facebook.com/Rainbow-Refugees-Cologne-Support-Group>

<https://rainbow-refugees.cologne//doku.php> (eingesandt am 16.06.2016).

amnesty international: Deutschland lässt die Opfer rassistischer Gewalt im Stich

In einer Presseerklärung von amnesty international vom 09.06.2016 heißt es u.a.:

„Der deutsche Staat vernachlässigt seine menschenrechtlichen Verpflichtungen, indem er Geflüchtete und andere People of Color nicht ausreichend vor Diskriminierung und rassistischen Angriffen schützt. Das geht aus dem neuen Amnesty-Bericht ‚Leben in Unsicherheit: Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt‘ hervor. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden sind auch fünf Jahre nach ihrem Versagen beim NSU-Skandal nicht in der Lage, entschieden gegen rassistische Gewalt vorzugehen, die sich mehr denn je gegen Flüchtlinge und andere People of Color richtet.

„Die Zahl der erfassten rassistisch motivierten Angriffe ist so hoch wie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik“, sagt Selmin Çalıřkan, Generalsekretärin von Amnesty International in Deutschland.

„Das Bild, das Deutschland aktuell abgibt, könnte widersprüchlicher nicht sein: Auf der einen Seite haben wir die großartige, mitfühlende Willkommenskultur, die geprägt wird vom Engagement Zehntausender ehren- und hauptamtlicher Helferinnen und Helfer. Auf der anderen Seite sehen wir, wie rassistische Ressentiments mit erschreckender Hemmungslosigkeit ausgelebt werden.“

Oft brechen sich solche Vorurteile gewaltsam Bahn: „Die abstoßenden Angriffe traumatisieren Flüchtlinge und Asylsuchende, die ohnehin schon Krieg und Verfolgung durchleben mussten, bevor sie nach Europa geflohen sind“, sagt Marco Perolini, Researcher bei Amnesty International und Hauptautor des Berichts. „Fast täglich kommt es zu rechten Übergriffen, werden Menschen beleidigt, bedroht, verletzt, wird eine Flüchtlingsunterkunft angegriffen.“

Selmin Çalıřkan: „Amnesty fordert die Innenministerkonferenz dazu auf, ein bundesweites Konzept zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften vor rassistischen Angriffen zu vereinbaren.“

Gleichzeitig müssen die deutschen Strafverfolgungsbehörden rassistische Straftaten eben auch als solche behandeln. In dem Amnesty-Bericht finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass zum Beispiel Polizistinnen und Polizisten nicht erkennen, dass sie es mit einem Opfer rassistischer Gewalt zu tun haben.

„Die deutschen Strafverfolgungsbehörden haben aus ihrem Versagen beim NSU-Komplex wenig gelernt. Außerdem gibt es deutliche Hinweise darauf, dass deutsche Behörden ein Problem haben: institutionellen Rassismus - also das Unvermögen, alle Menschen angemessen und professionell zu behandeln, unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihres kulturellen Hintergrunds oder ethnischen Herkunft“, so Çalıřkan.

Amnesty fordert daher die Bundesregierung dazu auf, unabhängig untersuchen zu lassen, inwieweit institutioneller Rassismus bei den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere in der Polizei, vorhanden ist und dieser die Ermittlungen bei rassistischen Straftaten behindert.“

Kölner Flüchtlingsrat e.V.: Die Zuweisungspraxis der Bezirksregierung Arnsberg aus der Sicht der Asylverfahrensberatung

Zurzeit verharren viele Geflüchtete in den Landeseinrichtungen von NRW, in denen sie auf die Zuweisung in die, für ihre Unterbringung und Sozialleistungen zuständige Kommunen warten. Indem, nicht wie bisher zumindest angestrebt, innerhalb kürzester Zeit zugewiesen wird, sollen die Kommunen entlastet werden, denn während die Kommunen große Schwierigkeiten haben Geflüchtete unterzubringen, stehen Landeseinrichtungen zu großen Teilen leer. Laut der ZUE Info von Ende März der Bezirksregierung Arnsberg sollen nur erkenntungsdienstlich behandelte Personen zugewiesen werden. Dies trifft auf Personen zu, die eine BÜMA oder einen Ankunftsachweis haben, auf dem ein Aktenzeichen des BAMF vermerkt ist, oder die eine Aufenthaltsgestattung besitzen. Tatsächlich zugewiesen werden Menschen jedoch nur, wenn sie eine Aufenthaltsgestattung haben. Dabei kommt es vermehrt dazu, dass Menschen, obwohl sie schon erkenntungsdienstlich behandelt wurden, nicht zugewiesen werden. Denn wenn das Aktenzeichen auf der BÜMA vermerkt ist, wurde i.d.R. eine 'Vorakte' beim BAMF erstellt mit den erkenntungsdienstlichen-Daten, die bspw. die ZAB erhoben hat, ohne dass die richtige Asylantragstellung beim BAMF stattgefunden hat. Damit ist die Person erkenntungsdienstlich behandelt und - laut Aussage von Mitarbeitenden der Bezirksregierung Arnsberg - bereit für die Zuweisung. In der Praxis kommt es dazu jedoch tatsächlich nicht.

Das eigentliche Problem besteht aber darin, dass diese Zuweisungspraxis nicht gesetzlich festgeschrieben ist. Im Zuge dieser Praxis halten sich Menschen länger als sechs Monate in Landeseinrichtung auf, unter ihnen auch schulpflichtige Kinder, obwohl §47 Abs. 1 S.1 AsylG vorsieht, dass ‚Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, (...) verpflichtet (sind), bis zu sechs Wochen, **längstens jedoch bis zu sechs Monaten**, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.‘ Es spielt also laut Gesetz keine Rolle, ob eine Person ED-behandelt ist, eine BÜMA oder einen Ankunftsachweis mit Aktenzeichen oder eine Aufenthaltsgestattung hat, nach Ablauf der sechs Monate muss zugewiesen werden, dies ist gesetzlich festgeschrieben. Geschieht dies nicht, werden diesen Menschen Zugänge verwehrt. Kinder können nicht in die Schule gehen, Integrationskurse können nicht begonnen werden, ärztliche Behandlungen außerhalb der Notfallversorgung werden nicht finanziert, langfristige Behandlungen von psychischen Krankheiten verzögern sich u.v.m. Das Argument, die Unterbringung in den Landeseinrichtungen biete zumindest einen komfortableren Wohnort als die Turnhallen der Kommunen, kann die Nachteile nicht überwiegen.

Einige Menschen halten sich so lange in den Landeseinrichtungen auf, dass sie dort bereits die Entscheidung des BAMF über ihren Asylantrag erhalten. Das führt dazu, dass auch Personen, die bereits eine Anerkennung als Flüchtling erhalten haben, weiterhin in Landeseinrichtungen wohnen. Sie erhalten dort die gleichen Sozialleistungen nach dem AsylbLG, wie Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden. Damit werden ihnen Leistungen, die ihnen nach dem SGB II zustehen, vorenthalten. Wenden sich die Personen eigenständig an Kommunen, fühlen diese sich weder für die Unterbringung noch für die Leistungen zuständig, da die Personen nie der Kommune zugewiesen wurden. Die Menschen verweilen also weiterhin in den Landeseinrichtungen, um nicht in die Obdachlosigkeit zu geraten, und befinden sich in einem Wartezustand, ohne Zugang zu Beratungsangeboten z.B. der Arbeitsagentur, zu Integrationskursen, zu Schulen usw.

Jetzt schnell noch spenden!

Spendenaktion für den Kölner Flüchtlingsrat e.V. geht im Juli zu Ende:

Jeder Euro wird verdoppelt!

Wenn Sie im **Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016** auf das Konto des Kirchenkreisverbandes Nr. 4404 bei der KSK Köln (BLZ 37050299) spenden (Stichwort: Kölner Flüchtlingsrat), wird jeder Euro von der Kirche verdoppelt!

Mit den (verdoppelten) Spenden wird die Arbeit des Kölner Flüchtlingsrates unterstützt.

Den Flyer zur Spendenaktion gibt es im Internet hier:

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Diakoniespende_2015_2016.pdf